

## Untersuchungen und Beratungen

# Kontrazeption bei jungen Frauen

Neben der Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Empfängnisregelung bereitet insbesondere die Verordnung von Kontrazeptiva bei jungen Frauen immer wieder Probleme. Das *Wirtschaftsmagazin für den Frauenarzt* gibt dazu Hinweise.

Gemäß § 24a des Sozialgesetzbuches (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen Anspruch auf ärztliche Beratung zur Empfängnisregelung, einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und der Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln. Per Gesetz ist damit klargestellt, dass Erörterungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verordnung empfängnisverhütender Mittel als GKV-Leistungen über die Krankenversichertenkarte abzurechnen sind. Auch wenn die Kosten für Kontrazeptiva ab dem 20. Lebensjahr von den Versicherten selbst zu tragen sind, bleiben die „Begleitleistungen“ GKV-Leistungen.

Für Untersuchungen und Beratungen im Rahmen der Empfängnisregelung gibt es im EBM ein eigenständiges Kapitel (Kapitel 1.7.5). Die alleinige Ausstellung eines Wiederholungsrezeptes für Kontrazeptiva ohne Arzt-Patienten-Kontakt ist nach Nr. 01820 abzurechnen, erfolgt zusätzlich eine Beratung durch den Arzt die Nr. 01821. Die Nrn. 01820 und 01821 können an demselben Tag nicht nebeneinander berechnet werden.

Die Beratung im Rahmen der Empfängnisregelung ist auch nach Nr. 01822 berechnungsfähig. Diese Position beinhaltet in der Legende zusätzlich „gegebenenfalls einschließlich Untersuchung“. Da die Untersuchung nur fakultativer Leistungsbestandteil der Nr. 01822 ist, ist diese Position auch berechnungsfähig, wenn nur eine Beratung gemäß den Richtlinien zur Empfängnisregelung erfolgt. Warum der Bewertungsaus-

### WICHTIG

- Nur Wiederholungsrezept, keine ärztliche Beratung: Nr. 01820
- Beratung zur Empfängnisregelung: Nr. 01821
- Beratung zur Empfängnisregelung, ggf. einschl. Untersuchung: Nr. 01822. Da die Untersuchung nur fakultativer Bestandteil der Nr. 01822 ist, ist diese Position auch für eine Beratung im Rahmen der Empfängnisregelung berechnungsfähig
- Abstrichentnahme: Nr. 01825, nicht neben Krebsvorsorge nach Nr. 01730
- Zytologische Untersuchung: Nr. 01826, nicht neben Zytologie im Rahmen der Krebsvorsorge nach Nr. 01733 oder kurativer Zytologie nach den Nrn. 19310 und 19311
- Untersuchung Nativabstrich: Nr. 01827, nicht neben Krebsvorsorge und anderen Leistungen der Empfängnisregelung ausgeschlossen
- Hinweis: Ab dem 1. Quartal 2013 dürfen Frauenärzte von ihren Patientinnen wieder häufiger primär ohne Überweisung des Hausarztes in Anspruch genommen werden, da ab 2013 die Praxisgebühr entfällt

schluss die Untersuchung in die Leistung nach der Nr. 01822 nur fakultativ integriert hat, bleibt rätselhaft, da Gynäkologen somit auch für die alleinige Beratung jeweils die höher bewertete Nr. 01822 abrechnen können.

### Weitere Leistungen

Die Entnahme von Zellmaterial im Rahmen der Empfängnisregelung ist nach Nr. 1825 berechnungsfähig, die zytologische Untersuchung nach Nr. 01826 (KV-Genehmigung erforderlich). Außerdem gibt es für die mikroskopische Untersuchung eines Nativabstrichs noch die Nr. 01827

Die Vorgabe des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Ausschluss zytologischer Untersuchungen mittels Dünnschichtzytologie gilt nur für zytologische

Untersuchungen im Rahmen der Krebsfrüherkennung. Für zytologische Untersuchungen nach Nr. 01826 im Rahmen der Empfängnisregelung gilt die Vorgabe des G-BA nicht, so dass zur Durchführung der Nr. 01826 auch die Dünnschichtzytologie angewendet werden kann.

### Verordnung/Altersgrenzen

Bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (das ist der 20. Geburtstag) sind Mittel zur Empfängnisregelung zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (das ist der 18. Geburtstag) sind die Versicherten von Zuzahlungen befreit. Ab dem 18. Geburtstag haben die Patientinnen aber die Zuzahlung zu leisten, es sei denn, es liegt eine Gebührenbefreiung vor. Ab dem 20. Geburtstag sind Kontrazeptiva per Privat Rezept zu verordnen. Auch wenn die Verordnung von Kontrazeptiva ab dem 20. Geburtstag auf Privat Rezept erfolgt, ist die Verordnung nach Nr. 01820 EBM abzurechnen und nicht als IGeL.

### Zusätzliche Behandlungen

Präventive Leistungspositionen können zusätzlich berechnet werden. Zu beachten sind dann allerdings verschiedene Berechnungsausschlüsse von Leistungen der Empfängnisregelung einerseits und Leistungen im Rahmen der Früherkennung andererseits. So kann zum Beispiel die Abstrichentnahme nach Nr. 01825 nicht neben der Krebsvorsorge nach Nr. 01730 berechnet werden oder die zytologische Untersuchung nach Nr. 01826 nicht neben der Vorsorgezytologie nach Nr. 01733 beziehungsweise neben kurativen zytologischen Untersuchungen nach den Nrn. 19310 und 19311. Die mikroskopische Untersuchung des Nativabstrichs im Rahmen der Empfängnisregelung nach Nr. 01827 ist dagegen nicht neben der Krebsvorsorge nach Nr. 01730 ausgeschlossen.

Alle Tipps mit Stichwort-Suchfunktion und Archiv finden Sie auch unter [www.abrechnungstipps.de](http://www.abrechnungstipps.de) – kostenlos!